

Sonder-Ausgabe

zum

Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig.

Teil I

Nr. 96

Ausgegeben Danzig, den 17. Dezember

1927

Erlasse, Verordnungen und Verfügungen des Senats (Staatsverwaltung).

348

Abgabentarif für den Danziger Hafen.

Gültig vom 1. Dezember 1927.

Festgesetzt vom Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig.*)

I. Hafengeld

für jedes cbm Nettoraumgehalt, beim Eingang wie beim Ausgang, von den im Seeverkehr ein- und ausgehenden Fahrzeugen:

1. mit Ladung, wenn sie von dieser laden oder löschen:

a) mehr als auf die Hälfte des Nettoraumgehalts entfällt, je	0,14 G
b) weniger als auf die Hälfte, jedoch mehr als auf den vierten Teil, je	0,12 G
c) weniger als auf den vierten Teil, je	0,06 G
2. in Ballast (Sand, Erde oder Wasser) und leer, je 0,06 G

Ausnahmen:

1. Hafengeld nach I, 2 zahlen:
 - a) Fahrzeuge von einem Nettoraumgehalt bis einschließlich 200 cbm, auch wenn sie mit Ladung ein- oder ausgehen,
 - b) Fahrzeuge, die lediglich Personen befördern.
2. Der Mindestsatz für den Ein- und Ausgang beträgt:

a) von Seeschleppern mit Anhang, für den die Hafengebühren besonders zu zahlen sind	24,00 G
b) von Seeschleppern ohne Anhang	12,00 G
c) von nicht vermessenen Fahrzeugen	24,00 G
d) von Baggern, Schwimmkränen und schwimmenden Rammen	24,00 G
3. Fahrzeuge, Eigentum einer in Danzig vertretenen Schiffahrtsgesellschaft, die für Rechnung derselben im regelmäßigen Tourenliniendienst zwischen Danzig und anderen Häfen fahren, haben Anspruch auf eine 15% ige Ermäßigung des nach I, 1 bzw. 2 zu zahlenden Hafengeldes.
Bei Tourenlinien, die vorwiegend dem Passagierverkehr dienen, und nach einem datenmäßig festgestellten Fahrplan fahren, erhöht sich diese Ermäßigung auf 20%.
4. Fahrzeuge, die nicht im Dienst einer Tourenlinie fahren, jedoch wiederholt den Danziger Hafen anlaufen, haben von ihrem 7ten abgabepflichtigen Eingang innerhalb eines Kalenderjahres angefangen, Anspruch auf eine 5% ige und von ihrem 11ten abgabepflichtigen Eingang auf eine 10% ige Ermäßigung des nach I, 1 bzw. 2 zu zahlenden Hafengeldes.

Zusätze:

Eine Tourenlinie zwischen Danzig und anderen Häfen wird als solche im Sinne der Tarifstelle I angesehen, wenn sie von einer Reederei oder Reederei-Gruppe unterhalten und in regelmäßigen Zeitabständen mit eigenen Schiffen seit mindestens 6 Monaten befahren wird.

Stellt die Reederei oder Reederei-Gruppe Extra-Dampfer von Fall zu Fall in den Dienst der Tourenlinie ein, so haben dieselben keinen Anspruch auf die in I, Ausnahmen 3 bzw. 4 vorgesehene Ermäßigung, es sei denn, daß diese Extra-Dampfer für mindestens 3 Monate in Zeitcharter aufgenommen worden seien, was durch Vorlage des Original-Zeitcharter-Vertrages dem Hafenausschuß nachgewiesen werden muß.

*) Im Tarif und in den zu ihm gehörigen Ausführungsbestimmungen wird der „Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig“ kurz „Hafenausschuß“ genannt.

Befreiungen:

Von der Bezahlung des Hafengeldes nach I sind befreit:

1. im Seeverkehr ein- und ausgehende Fahrzeuge von 4 cbm und weniger Nettoraumgehalt:
2. Fahrzeuge, die ohne Ladung einlaufen, um Fracht zu suchen, und ohne Ladung innerhalb 48 Stunden wieder ausgehen,
3. Fahrzeuge, die nur, um Erkundigungen einzuziehen oder Weisungen in Empfang zu nehmen, einlaufen, und ohne Ladung gelöscht oder eingenommen zu haben, innerhalb 48 Stunden wieder ausgehen,
4. Fahrzeuge, die den Hafen als Nothafen auffuchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere auf Verlangen nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm, widrigen Wind oder sonstige unvorhergesehene zwingende Ungunst der Verhältnisse, wie z. B. Krankheit oder Verlust eines Teiles der Besatzung, an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen mit derselben Ladung wieder verlassen, mit der sie angekommen sind,
5. Fahrzeuge, die lediglich, um die zur Fortsetzung ihrer Fahrt erforderlichen Brennstoffe einzunehmen, den Hafen auffuchen und ohne Veränderung der Ladung sogleich wieder verlassen,
6. Fahrzeuge, die zur Ausbesserung oder zur Ergänzung der Ausrüstung oder des Proviantes in den Hafen einlaufen und nicht länger im Hafen liegen, als hierzu unbedingt notwendig ist,
7. Fahrzeuge, die zur Hilfeleistung bei gestrandeten oder in Not befindlichen Schiffen ausgehen und unverrichteter Sache zurückkehren,
8. Fahrzeuge, die Probefahrten ausführen (für die endgültige Ausfahrt ist jedoch das Hafenausgangsgeld zu zahlen),
9. Lotsenfahrzeuge, Eisbrecher und Fährschiffe, soweit sie ihrem Zweck gemäß benutzt werden,
10. Leichterfahrzeuge, wenn sie zur Leichterung oder Beladung dienen und Jahresabfindung nach IV zahlen,
11. Personen- und Schleppfahrzeuge, Bagger und Schwimmkräne, die Jahresabfindung nach IV zahlen, bei Stichfahrten in See oder Fahrten nach Orten an der Danziger oder polnischen Küste, insofern sie ihrem Zweck entsprechend benutzt werden,
12. Boote, die zu den diesem Tarif unterworfenen Fahrzeugen gehören (Weiboote),
13. Fahrzeuge, die Eigentum der Hafenverwaltung, der Republik Polen oder der Freien Stadt sind oder staatlichen Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen, sofern sie
 - a) keinen gewerblichen Zwecken dienen und
 - b) im Besitze eines vom Hafenausschuß ausgestellten entsprechenden Ausweises sind,
14. Segelyachten, die Jahresabfindung nach IV zahlen oder die
 - a) ausschließlich sportlichen Zwecken dienen und
 - b) im Besitze eines amtlichen Ausweises sind, in dem bestätigt wird, daß sie nicht zu Handels- oder gewerblichen Zwecken benutzt werden,
15. Kriegsmarinefahrzeuge,
16. Fahrzeuge, die lediglich zur Fischerei benutzt werden oder Fahrzeuge, die am Meeresgrunde oder an der Küste gesammelte Steine bezw. aufgenommenen Sand oder sonstige Beiladung einführen oder zur Gewinnung solcher Steine bezw. Sand ausgehen, insofern sie Jahresabfindung nach IV zahlen,
17. Fahrzeuge, bei denen die nach V für Personen zu zahlende Abgabe die Abgabe von der Ladung regelmäßig übersteigt, und die nach einem bestimmten Fahrplan fahren, von dem 31 ten innerhalb des Kalenderjahres fallenden abgabepflichtigen Ein- und Ausgang ab,
18. Fahrzeuge, die nicht mehr Güter löschen und laden als auf den zehnten Teil des Nettoraumgehalts entfällt sowie nicht mehr Passagiere landen und aufnehmen als auf den fünften Teil der zugelassenen Höchstzahl für Passagiere entfällt, werden von der Zahlung des Hafengeldes beim Ausgang befreit.

II. Hafengeld

von den durch die Schiffschleuse ein- und ausgehenden Fahrzeugen:

- A. von Fahrzeugen, die die Schiffschleuse innerhalb der regelmäßigen Betriebszeit durchfahren:
 1. für jede Tonne Tragfähigkeit:

a) mit Ladung beim Ein- und Ausgang, je	0,01 G
b) leer, je	0,005 G
 2. sofern sie nicht vermessen sind, je 8,00 G
- B. von Fahrzeugen, die die Schiffschleuse außerhalb der regelmäßigen Betriebszeit durchfahren, zuzüglich des nach II, A zu zahlenden Hafengeldes:

1. für eine Schleufung:

an Werktagen zwischen 7 und 10 Uhr abends, sowie

an Sonn- und amtlichen Feiertagen zwischen 7 Uhr morgens und 2 Uhr nachmittags bzw. 8 und 10 Uhr abends:

- a) von einem Fahrzeug bis einschl. 250 Tonnen Tragfähigkeit 1,90 G
 b) über 250 bis einschließlich 600 Tonnen Tragfähigkeit 2,80 G
 c) über 600 Tonnen Tragfähigkeit 3,68 G

2. für eine Schleufung zwischen 10 und 12 Uhr abends das Doppelte der Sätze zu II, B, 1,

3. für eine Schleufung zwischen 12 Uhr nachts und 5 bzw. 7 Uhr morgens (s. folg. Zusätze) das Fünffache der Sätze zu II, B, 1.

Ausnahmen:

Hafengeld nach II, A, 1, b zahlen:

1. Fahrzeuge, die bis zu $\frac{1}{4}$ ihrer Tragfähigkeit beladen sind,
2. Fahrzeuge, die Jahresabfindung nach IV zahlen.

Zusätze:

1. Der Mindestsatz für jede Schleufung nach II, A, 1 beträgt 1,00 G
2. Die Zeit der regelmäßigen Betriebszeit der Schleufe dauert:

vom 1. April bis 30. September

an Wochentagen von 5 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, an Sonn- und amtlichen Feiertagen von 5 bis 8 Uhr morgens und von 2 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends;

vom 1. Oktober bis 31. März

an Wochentagen von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, an Sonn- und amtlichen Feiertagen von 6 bis 8 Uhr morgens und von 2 bis 6 Uhr nachmittags.

Befreiungen:

1. Von der Zahlung des Hafengeldes nach II, A sind befreit:

- a) die unter I, Befreiungen 4, 7, 9, 12, 13, 14 und 15 genannten Fahrzeuge,
- b) Ruderboote, sofern sie ausschließlich sportlichen Zwecken dienen und im Besitz eines vom Hafenausschuß ausgestellten entsprechenden Ausweises sind,
- c) Fahrzeuge von 2 Tonnen und weniger Tragfähigkeit, falls sie mit einem abgabepflichtigen Fahrzeug zusammen geschleuft werden,
- d) Fahrzeuge, die Jahresabfindung nach IV zahlen, wenn sie lediglich den Verkehr innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig vermitteln, jedoch nur für Fahrten innerhalb dieses Gebietes.

2. Von der Zahlung des Hafengeldes nach II, B sind befreit die unter I, Befreiungen 4, 7, 9, 12, 13 und 15 genannten Fahrzeuge.

III. Hafengeld

von den durch die Flossschleuse zu Einlage ein- und ausgehenden Flossen:

A. von Flossen, die die Flossschleuse innerhalb der regelmäßigen Betriebszeit durchfahren:

1. bei Schleufungen für jede Traft, die jedoch die Fassungsvermögen der Schleufe nicht übersteigen darf 6,00 G
2. bei ausgespiegeltem Wasserstand für jede Traft in handelsüblichem Umfang 6,00 G

B. von Flossen, die die Schleufe außerhalb der regelmäßigen Betriebszeit durchfahren, zuzüglich der nach III, A zu zahlenden Sätze:

1. für eine Schleufung:

an Werktagen zwischen 7 und 10 Uhr abends, sowie an Sonn- und amtlichen Feiertagen zwischen 7 Uhr morgens und 2 Uhr nachmittags, bzw. 8 und 10 Uhr abends:

- a) bei einem Wasserunterschied bis zu 0,60 m zwischen Ober- und Unterwasser, bei dem die Flosse frei durch den Oberkanal und die Schleufe schwimmen, ohne daß die Tore bewegt werden, für eine der Fassungsvermögen der Schleufe entsprechende Flossgröße 1,80 G

- b) bei höheren Wasserständen, bei denen Ober- und Untertor bewegt werden müssen, die Kammer also gefüllt und geleert werden muß, für jede Schleufung 3,60 G

2. bei einer Schleufung wie unter III, B, 1, a, die mehr als eine halbe Stunde, und bei einer Schleufung wie unter III, B, 1, b, die mehr als eine ganze Stunde erfordert, erhöhen sich die Sätze je um die Hälfte, also auf 2,70 G

bzw. 5,40 G

3. für eine Schleufung zwischen 10 und 12 Uhr abends das Fünffache der Sätze zu III, B, 1, bzw. 2.

4. für eine Schleusung zwischen 12 Uhr nachts und 5 bezw. 7 Uhr morgens das Zehnfache der Sätze zu III, B, 1 bezw. 2.

Zusatz:

Über die regelmäßige Betriebszeit s. Tariffstelle II, Fußnote, 2.

Befreiungen:

Von der Zahlung des Hafengeldes nach III sind befreit:

1. Flöße, die öffentlichen Wasserbauzwecken dienen,
2. Schlepper, die die Flöße durch die Floßschleuse schleppen oder aus ihr herausziehen,
3. Anhänger der Flöße (Beiboote), die mit ihnen gleichzeitig geschleust werden.

IV. Jahresabfindung

1. von:

- | | |
|--|------------------|
| a) Personendampfern, je Einheit aus dem Produkt:
größte Länge in Metern mal größte Breite in Metern mal Heizfläche in
Quadratmetern | 0,01 G |
| b) Schleppdampfern, je Einheit aus dem Produkt:
größte Länge in Metern mal größte Breite in Metern
und je qm Heizfläche | 1,00 G
5,00 G |
| sofern sie regelmäßig innerhalb des Hafengebiets, oder zu Stichfahrten in See,
oder zu Fahrten nach Orten an der Danziger bezw. polnischen Küste benutzt
werden, | |
| 2. von Motorbooten, je Einheit aus dem Produkt größte Länge mal größte Breite: | |
| a) sofern sie als Personen-Fahrzeuge benutzt werden | 0,50 G |
| b) sofern sie als Schlepp- oder Frachtfahrzeuge dienen | 1,30 G |
| 3. von Bordingen und Schuten, die dauernd innerhalb des Hafengebiets benutzt werden, je
Tonne Tragfähigkeit (das Lagergeld nach IX ist in jedem Falle besonders zu zahlen) | 0,07 G |
| 4. von Ruderbooten, je Boot | 1,00 G |
| 5. von Fischerbooten (Motor-, Segel- und Segelmotor-Booten), die in Orten des Freistadt-
gebiets bezw. in Orten an der polnischen Küste beheimatet sind, je Tonne Tragfähigkeit | 2,00 G |
| 6. von Schwimmtränen, Schwimmtrammen, Dock-, Vagger und Spüler für jede Einheit | 50,00 G |
| 7. von Segelyachten, je Fahrzeug | 5,00 G |
| 8. von „Donkeys“ (Schuten, die mit Umschlagseinrichtungen versehen sind), je | 25,00 G |
| 9. von Kränen, die ständig im Hafen benutzt werden, je Tonne Tragfähigkeit | 0,35 G |

Ausnahmen:

1. Für Fahrzeuge, die nachweislich im Kalenderjahr nicht in Betrieb gewesen sind, wird die Hälfte der gezahlten Jahresabfindung auf Verlangen erstattet.
2. Die Abgabe von Ruderbooten, für deren Besitzer die Benutzung eines Bootes die einzige Verkehrsmöglichkeit zur Erreichung ihrer Wohnungen darstellt, kann auf Antrag bis zu $\frac{2}{3}$ des vollen Satzes ermäßigt werden.
3. Unter die Fahrzeuge zu IV, 3 fallen nicht: Fluß- und Haß-Fahrzeuge, Lommen und Seeleichter.
4. Von Schlepp- und Arbeitsdampfern, welche Eigentum einer der Danziger Werften und ausschließlich für deren Betrieb tätig sind, ist die Hälfte der unter 1, a bezw. b angegebenen Abgaben zu zahlen.

Zusatz:

Die Verpflichtung zur Zahlung der Jahresabfindung wird durch die Entrichtung von Hafengeld nach einer anderen Tariffstelle nicht berührt.

Befreiungen:

Von der Zahlung der Jahresabfindung nach IV sind befreit:

1. die unter I, Befreiungen 12, 13 und 15 genannten Fahrzeuge,
2. Ruderboote, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen und im Besitz eines vom Hafenausschuß ausgestellten entsprechenden Ausweises sind.

V. Abgabe von Personen und Gütern,

die im Danziger Hafengebiet gelandet bezw. gelöscht, oder aufgenommen bezw. geladen werden:

A. sofern sie auf dem Seewege ein- oder ausgehen:

- | | |
|--|--------|
| 1. für jede Person und ihr Reisegepäck | 0,40 G |
| 2. für Güter, auch Tiere, je Tonne | 0,72 G |

B. sofern sie durch die Einlager Schleuse ein- oder ausgehen:

1. für jede Person und ihr Reisegepäck	0,05 G
2. für Güter, auch Tiere je Tonne	0,15 G
und zwar mit der Maßgabe, daß für Güter, die mit Fahrzeugen ein- oder ausgehen, die Jahresabfindung nach IV zahlen, zu entrichten ist je Tonne	0,08 G

Ausnahmen:

- Für die nachbenannten Massengüter im losen Zustande bezw. gesackt oder in Fässern:

Briketts,	Kies,	Delluchenschrot,	Schlacke,
Eis,	Kleie,	Pech,	Schrott,
Erden,	Knochenmehl,	Petroleum,	Schwefelkies,
Erdsfrüchte,	Kohlen,	Petrolhartpech,	See gras,
Erze,	Koks,	Petrolkoks,	Spindelöl,
Gasöl,	Kreide,	Phosphat,	Steine,
Getreide,	Mauersteine,	Roheisen,	Stein- und Siedesalz,
Heu,	Mazut,	Rohschwefel,	Stroh,
Hülsenfrüchte,	Melasse,	Rübenschnitzel,	Thomasmehl,
Kali-Rohsalze,	Naphtha,	Sand,	Torf,
			Walzeisen

sind $\frac{2}{3}$ der Sätze zu A, 2 und B 2 zu zahlen, mit der Maßgabe, daß:

 - für auf dem Seewege eingeführte Eisenerze und Schlacke je t 0,20 G
 - für auf dem Seewege ausgeführte Kohlen und Koks je t 0,20 G

gezahlt werden.
- im seewärtigen Verkehr ist zu zahlen:
 - für Holz je cbm 0,32 G
 - für Seringe, je $\frac{1}{1}$ Faß 0,12 G
 - für ausgeführten Zement, je t 0,48 G
- Im Verkehr durch die Einlager Schleuse ist zu zahlen:
 - für Holz, je cbm 0,07 G
 - für Seringe, je $\frac{1}{1}$ Faß 0,025 G
- Bei unmittelbarem Güterumschlag von Seeschiff zu Seeschiff werden die Abgaben nach V, A, 2 und Ausnahmen nur einmal und zwar für den Eingang erhoben.
- Für durch Seeschiffe im Danziger Hafen gelöschte Güter werden die Abgaben nach V, A, 2 und Ausnahmen bei der Wiederausfuhr nach See nur zur Hälfte erhoben, sofern eine Zwischenlagerung in Kaischuppen oder Brähmen und zwar nicht länger als 20 Tage stattgefunden hat.

Befreiungen:

Von der Bezahlung der Abgaben nach V sind befreit:

- Baustoffe, Bremsstoffe und Geräte der Hafenanbauverwaltung sowie für jeden Uferausbau bestimmte Stoffe und Geräte, sofern der Verwendungszweck durch das Hafenanbauamt bescheinigt ist,
- Ballast (Sand, Erde oder Wasser),
- a) eigener Bedarf der Schiffe,
b) Heizöl,
c) Bunkerkohle, sofern sie nicht über kaimäßig ausgebaute und mit Kränen ausgerüstete Uferstrecken verladen wird,
- Personen im Verkehr auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig und im Verkehr zwischen den Gebieten sowie auf den Küstengewässern der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen (Stichfahrten in See einbegriffen),
- Güter auf Fischerfahrzeugen, die Jahresabfindung nach IV zahlen,
- Waren, die im Bereiche des Danziger Hafens zum Zwecke der Instandsetzung des Fahrzeuges bei einer der Danziger Werften gelöscht werden müssen, sind von der Bezahlung der Abgaben befreit, wenn sie in derselben Menge und im unveränderten Zustande wieder an Bord desselben Schiffes genommen werden.

VI. Kaiplatzgeld

für Benutzung der kaimäßig ausgebauten öffentlichen Uferstrecken durch Fahrzeuge, die weder ununterbrochen noch mindestens 6 Stunden innerhalb einer angefangenen normalen Arbeitsschicht löschen oder laden für jedes cbm Nettoraumgehalt und angefangene Arbeitsschicht:

- an Kais mit öffentlichen fahrbaren Kränen, begrenzt durch die Länge der Kranbahn oder durch die zur Arbeit mit den Kränen benötigten Schiffsliegestellen 0,02 G
- an Kais ohne solche 0,01 G

Zusätze:

1. Die verlangte Mindestarbeitszeit von 6 Stunden ermäßigt sich auf 2 Stunden für Fahrzeuge, die den Kai nur $\frac{1}{2}$ Schicht (auch angefangene), und auf 4 Stunden für Fahrzeuge, die den Kai $\frac{3}{4}$ Schicht (auch angefangene) beanspruchen.
2. Bei Kai Strecken, die vom Hafenausschuß besonders für den Massengüterumschlag, unter Hinweis auf diese Tariffstelle, durch Aushang bei den in Betracht kommenden Dienststellen oder sonstige öffentliche Bekanntmachung bestimmt worden sind, ist für den Begriff „normale Arbeitsschicht“ die für Massengüter durchgeführte Schichteneinteilung maßgebend.
3. Für die im Freibezirk liegenden Leichterfahrzeuge (Mähne, Prähme und dergl.) wird ein Zuschlag von 50% zu den unter VI, 1 bzw. 2 genannten Sätzen berechnet.
4. Für Seeschlepper wird ein Mindestnettoraumgehalt von 300 cbm in Anrechnung gebracht.
5. Das Kaiplatzgeld ist, sofern nicht lediglich ein Abbäumen vorliegt, auch für Fahrzeuge zu zahlen, die längsseits eines unmittelbar oder mittelbar am Kai liegenden Fahrzeugs festmachen, jedoch als Abgabe für eine Liegezeit von 24 Stunden. Für ein vom Kai abgebäumtes Fahrzeug ist das Kaiplatzgeld so zu zahlen, als ob es unmittelbar am Kai liegen würde.
6. Für Fahrzeuge, die im Freibezirk bis zur Zuweisung eines Ladeplatzes im allgemeinen Verkehrsinteresse auf Anordnung der zuständigen Dienststellen an eine Kai Strecke gelegt werden, wird das Kaiplatzgeld um 50% ermäßigt.
7. Nicht als Liegezeit gelten Sonn- und amtliche Feiertage, sowie Streik- und Aussperrungstage für solche Fahrzeuge, die weder löschen oder laden, noch an einen anderen Liegeplatz verholt werden können. Falls ein Verholen durchführbar ist, wird das Kaiplatzgeld nur erhoben, wenn das Verholen von dem zuständigen Amt angeordnet, aber nicht ausgeführt wird.
8. Als kaimäßig ausgebaute öffentliche Uferstrecken gelten im Sinne des Tarifs:
Freibezirk (Nord- und Südseite), Hafenskanal (Neufahrwasserseite), Weichselbahnhof, Holmhafen mit Zungenkopf, städtische Kaianlagen am Kaiserhafen, Kielgraben, sowie Neue Mottlau aufwärts bis zur Mattenbudener Brücke.

Befreiungen:

Von der Bezahlung des Kaiplatzgeldes nach VI sind befreit:

- a) die unter I, Befreiungen 9, 13 und 15 genannten Fahrzeuge,
- b) Fahrzeuge, die im allgemeinen Verkehrsinteresse auf Anordnung der zuständigen Dienststellen an einem anderen unmittelbar oder mittelbar am Kai liegenden Fahrzeug oder mit ihrer Genehmigung an einem nicht kaiplatzgeldpflichtigen Fahrzeug festmachen, sofern kein Abbäumen vorliegt,
- c) Fahrzeuge, die nicht länger als 2 Stunden innerhalb der normalen Arbeitsschicht an öffentlichen Kais liegen,
- d) einkommende Fahrzeuge, die zum Zwecke der Zollabfertigung am Hafenskanal festmachen, sofern sie den Kai nicht länger als 3 Stunden innerhalb der normalen Arbeitsschicht beanspruchen,
- e) Fahrzeuge, solange sie ausschließlich zum Abbäumen benutzt werden,
- f) Fahrzeuge, die Jahresabfindung nach IV zahlen, ausgenommen Vordinge, Schuten und Prähme (IV, 3 und 9).

VII. Schiffsliegegeld

- A. für Dampf- und Motorfahrzeuge, die länger als drei Wochen,
- B. für andere Fahrzeuge, die länger als vier Wochen im Hafengebiet verbleiben, für jede angefangenen 30 Tage der Überschreitung:
 1. Fahrzeuge mit Seevermessung, je cbm 0,03 G
 2. Binnenfahrzeuge, je Tonne Tragfähigkeit:
 - a) unterhalb der Breitenbachbrücke 0,012 G
 - b) oberhalb der Breitenbachbrücke 0,006 G
 3. Fahrzeuge, die nicht vermessen sind, sowie Wracks, die ganz oder teilweise unter Wasser liegen, je Einheit aus dem Produkt größte Länge mal größte Breite des Fahrzeugs, und je angefangene 30 Tage 0,05 G

Zusätze:

1. In Danzig und Polen registrierte Fahrzeuge zahlen die Hälfte des Schiffsliegegeldes.
2. Für Seeschlepper wird ein Mindestnettoraumgehalt von 300 cbm in Anrechnung gebracht.
3. Binnenfahrzeuge, die während eines Schiffsliegegeldzeitabschnitts ihre Liegestelle zwischen oberhalb und unterhalb der Breitenbachbrücke wechseln, zahlen für den ganzen Zeitabschnitt den höheren Schiffsliegegeldsatz, sofern der Wechsel der Liegestelle vor der Ausführung der Hafenausschuß-Hauptkasse nicht gemeldet wird.

Befreiungen:

Von der Bezahlung des Schiffsliegегeldes nach VII sind befreit:

1. Fahrzeuge, die Jahresabfindung nach IV zahlen.
2. Schiffsneubauten oder zur Ausbesserung (auch Umbau) oder zur Klassifizierung sich im Hafen aufhaltende Fahrzeuge; als Ausbesserung im Sinne dieser Bestimmung sind Arbeiten anzusehen, bei deren Unterlassung das Fahrzeug betriebsunfähig sein würde.
3. Fahrzeuge, deren Enttöschung oder Beladung oder deren Auslaufen mit oder ohne Schlepperhilfe in den schiffsliegегeldfreien Fristen infolge von Streiks oder allgemeinen Aussperrungstagen unmöglich gewesen ist.
4. Fischerfahrzeuge, die als Nothäfner in den Lotsenbootshafen einlaufen.
5. Die unter I, Befreiungen 4, 9, 12, 13 und 15 genannten Fahrzeuge.

VIII. Leicht- und Bojengeld.

1. Fahrzeuge, die den Hafen nicht anlaufen, aber auf der Reede nach Danzig leichtern oder von Danzig laden, zahlen je cbm Nettorauinhalt 0,02 G
2. Fahrzeuge bis zu 170 cbm Nettorauinhalt zahlen das Leicht- und Bojengeld, und zwar sowohl für den Eingang, als auch für den Ausgang je 4,— G

Befreiungen:

Von der Bezahlung des Leicht- und Bojengeldes nach VIII sind befreit die unter I, Befreiungen 4 und 9 bis 15 genannten Fahrzeuge.

IX. Abgabe von Fahrzeugen
die als Lager- oder Wohnfahrzeuge verwendet werden.

Fahrzeuge, die als Lager- oder Wohnfahrzeuge verwendet werden, zahlen vom Beginn dieser Verwendung ab für jede Tonne Tragfähigkeit und jede angefangenen 7 Tage 0,04 G
Die Verpflichtung zur Zahlung des Schiffsliegегeldes nach VII wird hierdurch nicht berührt.

Ausnahme:

Die Lagergebühren für Fahrzeuge, die als Lagerfahrzeuge dienen, ermäßigen sich um 30%, sofern sie ausschließlich für Lagerung von Massengütern, Holz und Werftmaterialien verwendet werden.

Zusatz:

Die vorübergehende Lagerung von Gütern, die aus Schiffen gelöscht werden oder in Schiffe geladen werden sollen, ist frei, sofern sie nicht länger als 48 Stunden dauert.

Befreiungen:

Von der Bezahlung der Abgabe nach IX sind befreit:

1. Fahrzeuge, in denen ausschließlich Güter lagern, die öffentlichen Wasserbauzwecken im Hafengebiet dienen,
2. Fahrzeuge, die durch die Einlager Schleuse mit Ladung eingehen, für die ersten 7 Tage, sofern sie keine neue Ladung aufnehmen,
3. im Danziger Hafen ganz oder teilweise beladene Binnenfahrzeuge, sofern sie innerhalb von 7 Tagen nach erfolgter Aufnahme der Ladung das Hafengebiet verlassen,
4. Prähme, die Jahresabfindung nach der Tarifstelle IV, 8 zahlen.

X. Lotsengeld.

- A. für den Hafenabschnitt A (Reede bis zum südlichen Ende des Hafenanals) vom Nettorauinhalt:
1. für Fahrzeuge von 170 bis 200 cbm 8,— G
 2. für Fahrzeuge bis zu 2000 cbm:
 - a) für die ersten 200 cbm 8,— G
 - b) für die weiteren auch nur angefangenen 100 cbm 2,— G
 3. für Fahrzeuge über 2000 cbm:
 - a) für die ersten 2000 cbm 44,— G
 - b) für jede weiteren auch nur angefangenen 500 cbm 9,— G
 4. für Seeschlepper und für nicht vermessene Fahrzeuge, in jedem Falle mindestens 20,— G
 5. für Bagger, schwimmende Rammen und Schwimmkräne 20,— G
- B. für den Hafenabschnitt B (Eingang des Hafenanals bis zu der durch die Milchpeterfähre gebildeten Linie) erhöhen sich die Sätze zu X, A um 50%,
- C. für den Hafenabschnitt C (oberhalb der Milchpeterfähre) erhöhen sich die Sätze zu X, A um 75%,

D. für das Berholen der Fahrzeuge innerhalb des Hafens und zwar von Fahrzeugen:

1. bis 1000 cbm	8,— G
2. bis 2000 cbm	14,— G
3. bis 3000 cbm	20,— G
4. bis 4000 cbm	26,— G
5. bis 5000 cbm	32,— G
6. bis 6000 cbm	38,— G
darüber hinaus für jede angefangenen 1000 cbm	10,— G

Ausnahmen:

Eosern ein Lotse verwendet wird, ist zu zahlen:

1. für jede Berholung eines Schwimkranes	14,— G
2. eines Dockes	38,— G

Zusätze:

1. Lotsengeld nach X, A, B und C ist sowohl für den Eingang als auch den Ausgang zu zahlen.
2. Kriegs- und Regierungsfahrzeuge zahlen nur dann Lotsengeld, wenn sie einen Lotsen nehmen.
3. Das Lotsengeld nach X, A ist zu zahlen, auch wenn der Lotse erst an der Mole oder vor dem Lotsenamt an Bord geht.
4. Werden einem Fahrzeuge zwei oder mehrere Lotsen gestellt, so ist für jeden Lotsen das volle Lotsengeld zu zahlen.
5. Fahrzeuge, die auf Grund einer abgelegten Lotsenprüfung des Führers vom Lotsenzwang befreit sind, zahlen die Hälfte des für sie vorgeschriebenen Lotsengeldes, sowohl für den Eingang als auch für den Ausgang sowie für alle Berholungen innerhalb des Hafens.
6. Nehmen nicht lotsenpflichtige oder vom Lotsenzwang befreite Fahrzeuge einen Lotsen, so ist das volle Lotsengeld zu zahlen.

E. Lotsenrengeld

ist zu zahlen und zwar für jeden Lotsen und jede angefangene halbe Stunde 6,— G

1. für die Bereitstellung eines Lotsen, wenn das Schiff zum angemeldeten Zeitpunkt zum Lotsen oder zum Berholen noch nicht klar ist,
2. wenn die Ausfahrt oder das Berholen, wofür ein Lotse bestellt wurde, nicht ausgeführt worden ist; außerdem für den durch den Hin- und Rückweg entstandenen Zeitverlust weitere 6,— G

XI. Eisbrechgebühren

für das Offenhalten einer Fahrrinne im Danziger Hafen.

A. Abgaben vom Fahrzeug:

1. Für die während der Eisbrechperiode im Seeverkehr ein und ausgehenden Fahrzeuge ist ein Zuschlag zu dem Hafengeld gemäß Tariffstelle I zu zahlen und zwar:
 - a) von 20%, sofern die Fahrzeuge im Freibeziel, im Hafenskanal, in der Toten Weichsel bis zur Holmspitze, im Holmbecken, im Kaiserhafen und in der Toten Weichsel von der Mottlamündung an aufwärts bis zur Breitenbachbrücke, und
 - b) von 30%, sofern die Fahrzeuge in der Toten Weichsel von der Holmspitze bis zur Mottlamündung bzw. in der Mottlau bis zur Grünen Brücke und der Milchkanalenbrücke ihren Liegeplatz haben.
2. Insofern in der Mottlau über die unter XI, A, 1 genannten Zonen hinaus das Eis in der Fahrrinne vom Hafenausfluß gebrochen wird, zahlen die Fahrzeuge, die dort ihren Liegeplatz haben, den gleichen Zuschlag zur Tariffstelle I wie unter XI, A, 1, b.
 - a) Wird das Eis in der Fahrrinne zwischen der Breitenbach- und Eisenbahnbrücke vom Hafenausfluß gebrochen, zahlen die Fahrzeuge, die dort ihren Liegeplatz haben, den gleichen Zuschlag zur Tariffstelle I wie unter XI, A, 1, a.

B. Abgaben von Personen bzw. von der Ladung.

Für das Landen bzw. Löschen und Aufnehmen bzw. Laden von Personen und Gütern, die auf dem Seewege während der Eisbrechperiode ein- oder ausgehen, ist ein Zuschlag von 25% zur Tariffstelle V zu zahlen.

Zusätze:

1. Der Beginn und das Ende der Zeiträume, in denen die Eisbrechgebühren zur Erhebung gelangen, werden in jedem einzelnen Falle durch den Hafenausschuß bestimmt und öffentlich bekanntgegeben. Diese Zeiträume sind im Tarif als Eisbrechperioden bezeichnet.
2. Fahrzeuge, die vor dem Beginn einer Eisbrechperiode in den Hafen einlaufen und während dieser im Hafen verholen, haben für den Ausgang die Abgaben vom Fahrzeug nach XI, A zu zahlen, auch wenn das Fahrzeug erst nach Beendigung der Eisbrecherperiode ausgeht.
3. Die Gebühren nach XI, A sind auch für die Fahrzeuge zu zahlen, die unter I, Befreiungen 1, 2, 3, 5, 6, 8 und 15 fallen.
4. Die Gebühren nach XI, B sind für die Fahrzeuge, die während einer Eisbrechperiode ein- oder ausgehen, unabhängig von den Zeitpunkten des Löschens oder Ladens, zu zahlen.

XII. Besondere Hafengelder.

1. a) Werden Fahrzeuge, die nicht Jahresabfindung nach IV, 1 zahlen, gelegentlich ihres Aufenthaltes im Hafen als Schlepper benutzt, so zahlen sie neben dem Schiffsliegegeld nach VII, 1 für jeden auch nur angefangenen Tag vorbezeichneter Benutzungsart 25,00 G
 b) nur für den Flußverkehr gebaute Schlepper 15,00 G
 Das Verholen des eigenen Anhangs fällt nicht unter diese Bestimmung.
2. Alle im Seeverkehr ein- und ausgehenden Fischerfahrzeuge, die nicht Jahresabfindung nach IV entrichten, zahlen beim Verlassen des Hafens an das Lotsenamtsamt als Entgelt für sämtliche auf Fahrzeug und Ladung nach I, V und VIII, 2 entfallenden Abgaben für jeden Aufenthalt im Hafen 2,00 G
3. Alle durch die Einlager Schleuse ein- und ausgehenden Fischerfahrzeuge, die nicht Jahresabfindung nach IV zahlen, haben beim Verlassen des Hafens an den Schlenzenverwalter der Einlager Schleuse als Entgelt für sämtliche auf Fahrzeug und Ladung nach II und V entfallenden Abgaben für jeden Aufenthalt im Hafen zu zahlen 0,50 G

Allgemeine Zusätze.

1. Der Geltungsbereich dieses Tarifs umfaßt den Danziger Hafen von der Keede bis zur Einlager Schleuse.
2. Die maßgebende Zeit ist die mitteleuropäische.
3. Angefangene Erhebungseinheiten (wie z. B. cbm, t, qm) werden voll in Ansatz gebracht.
4. Der Abgabebetrag wird auf volle Pfennige nach oben abgerundet.
5. 1 t Ladung = 1,5 cbm Nettoraumgehalt.
6. Die Tragfähigkeit wird bei Fahrzeugen, die nur Seevermessung haben, nach der Formel berechnet:
 Größte Länge mal größte Breite mal Höhe des Cichraums mal Völligkeits-Koeffizient 0,8
 (Tr. = L. B. H. 0,8).
7. Nach Tonnen vermessene Fahrzeuge zahlen nach Maßgabe des Umrechnungsfaktes von 1 Tonne = 1,5 cbm Nettoraumgehalt.
8. Auf Schiffe, die weder die Danziger noch die polnische Flagge führen, finden die Tariffakze dieses Abgabentarifs nur dann Anwendung, wenn der Heimatsstaat in seinen Häfen die Danziger und die polnischen Schiffe bezügl. aller Hafengebühren, ebenso wie die inländischen Schiffe behandelt. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so haben die betreffenden ausländischen Schiffe das Doppelte der in den betreffenden Tarifstellen enthaltenen Abgabensätze zu entrichten.
9. Dieser Tarif tritt in Kraft am 1. Dezember 1927. An demselben Tage verliert der Abgabentarif für den Danziger Hafen vom 19. Dezember 1925 nebst Nachträgen seine Gültigkeit

Danzig, den 6. September 1927.

Der Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig.

Ausführungsbestimmungen
zum Abgabentarif für den Danziger Hafen *)
vom 6. September 1927.

A b s c h n i t t I.

Artikel 1.

Geltungsbereich der Hafengebühren.

Der Geltungsbereich des Tarifs umfaßt den Danziger Hafen von der See bis zur Einlager Schleuse.

Artikel 2.

Dienststellen für die Gebührenerhebung.

Die Abgaben werden erhoben durch die Hafenausschuß-Hauptkasse in Danzig mit folgenden Ausnahmen:

1. des Schleusengeldes beim Ausgang nach Tariffstelle II, B, III, B und XII, B des Abgabentarifs, das durch die Meldestelle an der Einlager Schleuse,
2. des Hafengeldes nach Tariffstelle XII, 2 des Abgabentarifs, das durch das Lotsenamnt erhoben wird.

Die Amlter des Hafenausschusses können verlangen, daß alle Papiere, die als Grundlage für die Berechnung der Hafengebühren dienen, in einer der Amtssprachen des Hafenausschusses oder in englischer Sprache abgefaßt sind.

A b s c h n i t t II.

Artikel 3.

Anmeldung von Seefahrzeugen.

Die von See eingehenden Fahrzeuge sind durch ihre Führer oder Vertreter unverzüglich, spätestens jedoch an dem auf den Eingang in den Hafen folgenden Werktag, der Hafenausschuß-Hauptkasse unter Vorlegung des Meldebriefts gemäß Muster I schriftlich anzumelden.

Für Fahrzeuge, die nach Tariffstelle I, Befreiungen 19 des Abgabentarifs abgefertigt werden sollen, sind auf Verlangen der Hafenausschuß-Hauptkasse Unterlagen vorzulegen, aus denen die für das Fahrzeug zugelassene Höchstzahl von Passagieren ersichtlich ist.

Artikel 4.

Ausgangsabfertigung und Abmeldung von Fahrzeugen.

1. Für Fahrzeuge, hinsichtlich derer die Erfüllung ihrer Abgabenverpflichtungen durch Sicherheitsleistung gemäß Artikel 18 seitens ihrer Führer oder Vertreter verbürgt ist, wird bei der Anmeldung eine Bescheinigung gemäß Muster II ausgestellt.

Binnen zweier Werktag nach dem Ausgange eines Fahrzeugs sind durch den dazu Verpflichteten der Hafenausschuß-Hauptkasse die erforderlichen Angaben zum Zwecke der Festsetzung der zu zahlenden Hafengebühren zu machen und die nötigen Unterlagen vorzulegen.

Geschieht dies nicht, so setzt die Hafenausschuß-Hauptkasse auf Grund der in Betracht kommenden Höchstsätze die zu zahlenden Hafengebühren fest.

Das gleiche geschieht, wenn bei Erstattung der Angaben zum Zweck der Festsetzung der zu zahlenden Hafengebühren durch den dazu Verpflichteten die nötigen Unterlagen nicht vorgelegt werden.

2. Für Fahrzeuge, für die eine Sicherheit nicht geleistet worden ist; wird die Bescheinigung gemäß Muster II erst nach Erfüllung aller Abgabenverpflichtungen, Fahrzeug und Ladung betreffend, ausgestellt.
3. Die Bescheinigung gemäß Muster II ist vor Ausgang des Fahrzeuges dem Lotsen von einem Fahrzeug, das vom Lotsenzwang befreit ist, dem Lotsenamnt zu übergeben. Ohne die Übergabe der Bescheinigung dürfen Fahrzeuge nicht ausgehen.

4. Sind nach der Ausstellung der zum Ausgang erforderlichen Abmeldebefcheinigung für Fahrzeuge gemäß 2 dieses Artikels Umstände hervorgetreten, die die Grundlage für diese Abmeldebefcheinigung nachträglich verändern, so ist das Lotsenamnt berechtigt, diesen Fahrzeugen den Ausgang zu verweigern.

In diesen Fällen kann das Lotsenamnt im Einvernehmen mit der Hafenausschuß Hauptkasse den gemäß der veränderten Grundlagen nachträglich festgestellten Mehrbetrag der zu zahlenden Abgaben entgegennehmen.

Nach der erfolgten Zahlung oder Leistung einer Sicherheit gemäß Artikel 18 wird der Ausgang des Fahrzeuges gestattet.

Artikel 5.

Befreiung von Seefahrzeugen von der Anmeldung.

Befreit von der Anmeldung sind:

1. Fahrzeuge, die Jahresabfindung nach IV zahlen, sofern sie den Bedingungen unter 1, Befreiungen 10, 11, 14 oder 16 entsprechen.

*) In diesen Ausführungsbestimmungen ist der „Abgabentarif für den Danziger Hafen“ kurz „Abgabentarif“ genannt.